

Über die Aufnahme der
Beitrittsverhandlungen
zwischen der EU und
der türkischen Republik

Auf dem Weg nach Europa?

Wolfgang Przewieslik

Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zwischen der EU und der türkischen Republik müssen sowohl die technisch-formalen als auch die inhaltlichen Aspekte dieses Vorhabens umfassend diskutiert werden. Da schon die Verfassungsdebatte die Fragen nach der Diskussionsfähigkeit einer EU aufzeigte, die sich in den letzten Jahren auf die kleinteilige Organisation des gemeinsamen Marktes beschränkte, ist es notwendig, die Beitrittsdebatte unbedingt auch als Wertedebatte zu führen.

Die Beitrittsverhandlungen werden von einer jährlichen Berichterstattung begleitet werden, um den Stand der Reformen und die erforderliche Übernahme des Regelwerkes der EU zu bewerten. Bei einem festgestellten dauerhaften Verstoß gegen die Grundprinzipien der EU wäre der Abbruch der Verhandlungen zwingend geboten. Weiterhin unklar bleibt jedoch die inhaltliche Begründung des türkischen Beitrittsverlangens. Daher ist im Einzelnen die EU-Reife beziehungsweise Verhandlungsreife des politischen und des wirtschaftlichen Sektors zu prüfen. Im Zusammenhang mit dieser Debatte lohnt die Abwägung der verschiedenen Standpunkte. Zu diesem Zweck werden die Kernbereiche des politischen Systems der Türkei, der historische Hintergrund sowie der aktuelle Entwicklungszustand beschrieben. Unter dem Begriff des politischen Systems wird, im Sinne der *res publica*, der Staat als öffentliche Angelegenheit freier Bürger verstanden.

Seit dem Regierungsantritt der AKP (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) unter Vorsitz von Erdogan im Jahr 2002 werden vielfältige Parallelen zwischen dem Entwicklungsstand der Türkei und der EU gezogen. Gerhard Schröder schätzte die „herausragende staatsmännische Leistung“ Erdogans und bescheinigte ihm, dass er in der Türkei einen unumkehrbaren Reform-Prozess in Gang gesetzt habe. Liberalität und islamische Tradition würden sich in seiner Person vereinen. Seine Laudatoren sehen in Erdogan einen Brückenbauer zwischen Orient und Okzident, den Verfechter universeller Werte der Toleranz sowie den Parteigänger der europäischen Aufklärung – deren wesentlicher Bestandteil die Trennung zwischen Staat und Religion darstellt. Um die verschiedenen Positionen bewerten zu können, bedarf es eines Blickes in die türkische Geschichte und auf die aktuelle Situation der türkischen Gesellschaft.

Das Parteiensystem

Da die regierende AKP seit geraumer Zeit die Aufnahme in die Europäische Volkspartei anstrebt und dieses Vorhaben mit ihrer liberal-konservativen Ausrichtung und ihrem aktuellen Regierungshandeln begründet, ist die Entwicklungsgeschichte der türkischen Parteien von großem Interesse.

Der Nachfolger Atatürks, İsmet İnönü, musste in den vierziger Jahren aufgrund der Einflussnahme der westlichen Staatengemeinschaft innenpolitische Refor-

men einleiten und die Einparteienherrschaft der kemalistischen CHP (Republikanische Volkspartei) beenden.

Die Liberalisierungsversuche des autoritären kemalistischen Staates scheiterten jedoch regelmäßig. Erinnert sei hier an die erfolgten Staatsstrieche von 1960, 1971, 1980 und an den „freiwilligen“ Rücktritt Erbakans 1997. Außerdem sind die erfolglosen Putschversuche von 1962 und 1963 zu nennen.

Aufgrund der Verfassung von 1961 wurde der Nationale Sicherheitsrat installiert, der dem Militär weit gehende, direkte und bis heute andauernde Einflussmöglichkeiten auf die türkische Politik einräumt. Die unter der Aufsicht der Militärs beschlossene Verfassung von 1982 bildet nach wie vor den Kernbestand der aktuellen Verfassung und stellt daher ein wesentliches Hindernis für eine demokratische Entwicklung der Türkei dar. Die Militärs entdeckten zudem im Islam ein Instrument, mit dem sie die politische Linke glaubten erfolgreich bekämpfen zu können. Das erste Ergebnis war die Zulassung von drei neuen Parteien zur Parlamentswahl im November 1983.

Wahlsieger wurde die islamisch-konservative Mutterlandspartei (ANAP) unter Turgut Özal. Der Technokrat und islamische Ordensbruder Turgut Özal setzte den neoliberalen Kurs seiner Vorgänger fort, was zu Inflationsraten von hundert Prozent, einer Verarmung großer Bevölkerungsteile und einer rasant ansteigenden Staatsverschuldung führte. Die Empfehlungen des Internationalen Währungsfonds ersetzten nun eine eigenständige Regierungspolitik. Zudem verschaffte Özal seinen Mitbrüdern vom Nakşibendi-Orden den Zugang zum gesamten Staatsapparat.

Das neue politische Projekt von Necmettin Erbakan bekam schließlich den Namen Wohlfahrtspartei (RP). Die Vorgängerin der RP, die Nationale Heilspartei (MSP), war zur politischen Ausbildungs-

stätte des jetzigen Ministerpräsidenten Erdogan geworden. Ab 2002 war dann der Weg frei für die Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei (AKP) Erdogans.

Es ist in diesem Zusammenhang auf die schnelle Abfolge von Parteiverboten und Parteineugründungen hinzuweisen, die nicht für eine im Sinne der Kopenhagener Kriterien unbedingt geforderte Stabilität der Institutionen spricht. Von den Parteiverboten waren in den neunziger Jahren vor allem kurdische Parteien betroffen. Im Januar 1998 wurde dann schließlich mit der RP die damals stärkste Partei des Landes vom Verfassungsgericht verboten. Die Türkei behält sich vor, Parteien wegen staatsfeindlicher Aktivitäten zu verurteilen beziehungsweise zu verbieten. Zu diesen Tatbeständen gehörten unter anderem das „Schaffen von Minderheiten“ und das Vorgehen gegen die „Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk“. Das nationaltürkische Trauma von der Zerschlagung des eigenen Staates stellt die eigentliche Begründung für diese Gesetze dar.

Die Europäische Kommission schließlich kritisiert, dass im Reform-Gesetz zum Nationalen Sicherheitsrat der Begriff der nationalen Sicherheit derart weit gefasst ist, dass er tatsächlich auf jeden Politikbereich angewandt werden könnte.

Bewertung der Rechtspraxis

Zu den Eigenschaften eines EU-Mitgliedsstaates gehören die Rechtsverpflichtung und die Rechtstreue. Europa beziehungsweise die EU sind sicherlich keine Inseln der Glückseligkeit, sehr wohl aber die unbestreitbaren Ursprungsorte der *Rule of Law*/der Herrschaft des Gesetzes. Ausgehend von der Begründung des türkischen Beitrittsantrages, der die rechtsstaatlichen Anforderungen als erfüllt ansieht beziehungsweise eine positive, konstruktive Entwicklung feststellt, ist die türkische Rechtspraxis zu bewerten.

Die Türkei ist Gründungsmitglied der UNO (1945). Außerdem ist sie seit 1949

Bundeskanzlerin Angela Merkel und der türkische Ministerpräsident Recep Tayyip Erdogan am 26. Mai 2006 bei einem Pressestatement im Bundeskanzleramt. Merkel sagte der Türkei trotz einer kritischen Begleitung der Verhandlungen zum EU-Beitritt Vertragstreue zu.

© dpa, Foto: Liesa Johannssen



Mitglied des Europarates. Damit hat die Türkei die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (1950) ratifiziert. Die türkische Republik ist außerdem Signatarstaat der KSZE-Schlussakte (1974). Das sind die völkerrechtlichen Maßstäbe, die für die Beurteilung der türkischen Rechtspraxis anzuwenden sind.

Zurzeit gilt die unter der Militärrherrschaft von 1982 verabschiedete Verfassung. Der Grundgedanke der Verfassung von 1982 ist dabei unverändert erhalten geblieben. Der starke Staat – bis 1995 war in der Verfassungs-Präambel sogar noch vom „heiligen türkischen Staat“ die Rede – wird über die Interessen der Bürger gestellt. Die Tendenz, Grundrechte unter einen Staatsschutzvorbehalt zu stellen, ist unverkennbar.

Amaugenfälligsten ist das Fortbestehen einer weit verbreiteten Folterpraxis, die sich gegen tatsächliche oder vermeintliche Staatsfeinde wendet und die sich aus einer Mentalitätspeist, die die Folter zu den legitimen Sanktionsmitteln eines Staates zählt. Zu beklagen ist weiterhin die Rea-

lität dersogenannten Ehrenmorde. Vorder aktuellen Strafrechtsreform wurden diese Verbrechen nicht als Mord gewertet. Zu der türkischen Realität gehört bedauerlicherweise auch das Fortbestehen der Viel-ehe, obwohl sie seit 1926 per Gesetz abgeschafft ist. Zudem findet sich mit dem Paragraphen 306 eine Staatsschutzbestimmung im Bestand des neuen Gesetzes, die unter Strafe stellt, zusammen mit dem Ausland gegen grundlegende nationale Interessen Propaganda zu betreiben.

In den Ausführungsbestimmungen werden als mögliche Anwendungen dieses Paragraphen die Forderung nach dem Abzug der türkischen Truppen aus Zypern und die Forderung nach der Anerkennung der türkischen Schuld am Völkermord an den Armeniern genannt. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die türkische Invasion Zyperns eindeutig die völkerrechtlich garantierte Unverletzlichkeit internationaler Grenzen missachtete und daher von Anbeginn an illegal war. Das Gleiche gilt für die daraus resultierende Besetzung Nordzyperns durch türkische Truppen.

Die Strafbewährung der Forderung nach Anerkennung der türkischen Schuld am Völkermord an den Armeniern kollidiert schließlich direkt mit der Beschlusslage des Europäischen Parlamentes und diverser nationaler Parlamente, die die Realität des Völkermords an den Armeniern feierlich bestätigt haben. Zudem ist dieser Sachverhalt unstrittig.

Die diversen Staatsschutzparagrafen wurden im Jahr 2002 zum Ausgangspunkt für ein bizarres Verfahren vor dem Staatssicherheitsgericht in Ankara. Die deutschen politischen Stiftungen in der Türkei wurden beschuldigt, gegen die Interessen des Landes agitiert zu haben. Der zuständige Staatsanwalt warf den Stiftungen vor, „eine Undercover-Vereinigung“ gegründet zu haben, um den türkischen Staat zu schwächen. So seien auch Separatisten unterstützt und damit die nicht-türkische Identität gestärkt worden [...] Auch wenn dieser Prozess mit Freisprüchen endete, sollte der Vorgang nicht vergessen werden, da er noch immer bezeichnend für das Selbstverständnis des türkischen Staates ist.

Trennung von Staat und Religion

Bei dem Grundsatz der Trennung von Staat und Religion handelt es sich ebenfalls um einen Kernbestandteil der europäischen Tradition und der verbindlichen Rechtsordnung der EU. Die Befürworter eines türkischen EU-Beitritts sehen dieses Kriterium als erfüllt an und heben auch hier die Verdienste der Regierung Erdogan hervor.

Anlässlich der Verleihung der Quadriga an Recep Tayyip Erdogan am 3. Oktober 2004 äußerte sich der Verein Werkstaat Deutschland wie folgt: „Ein politisches Zeichen ersten Ranges setzt der Verein mit der Auszeichnung des türkischen Premierministers als Brückenbauer zwischen Orient und Okzident. In der Persönlichkeit von Recep Tayyip Erdogan vereinigensich demokratische Überzeugung und

religiöse Verwurzelung in glaubwürdiger Weise. Seine Reform-Philosophie, universelle Werte und muslimische Tradition miteinander zu versöhnen, ist sowohl Vorbild als auch Modell.“

Die Türkei definierte sich von Beginn an als laizistische Republik, die die Trennung von Staat und Religion praktizieren wollte. Die Abkehr vom Islam und die Ausrufung einer Zivilgesellschaft gerieten jedoch schnell in Vergessenheit und erlangten für die politische und soziale Wirklichkeit der Türkei keine dauerhafte Bedeutung. Der widersprüchliche Charakter der behaupteten Trennung von Staat und Religion wird besonders deutlich anhand der Geschichte des Präsidiums für religiöse Angelegenheiten (Diyanet). Das laizistische Prinzip des kemalistischen Staates wird hier in einer besonders drastischen Weise *ad absurdum* geführt. Das Diyanet ist in der Verfassung verankert, ihre Bediensteten sind Staatsbeamte, und jede politische Partei, die die Abschaffung dieser Einrichtung fordern würde, könnte aufgrund des türkischen Parteiengesetzes verboten werden.

Vor diesem Hintergrund ist es natürlich von Interesse, wie sich die Türkei gegenüber ihren Staatsbürgern christlichen Bekenntnisses verhält. Ausgangspunkt dieser Betrachtung ist der Friedensvertrag von Lausanne von 1923. Er garantiert bis heute die Staatsgrenzen der Türkei. Der Lausanner Vertrag ist somit zur Grundlage des Staates schlechthin geworden. Der Vertrag enthält in Sektion III jedoch auch ausführliche Schutzrechte für die nicht-muslimischen, also christlichen Minderheiten des Landes. Der türkische Staat garantiert unter anderem seinen nicht-muslimischen Staatsbürgern Gleichheit vor dem Gesetz, er spricht ein Diskriminierungsverbot für den öffentlichen und privaten Wirtschaftssektor aus und garantiert Religionsfreiheit. Die türkische Verfassung von 1982 bestätigte diese Garantien eindeutig. Die Verfas-

sungsrealität sah leider von Anfang an anders aus.

Die Diskriminierung der christlichen Konfessionen wird bis heute durch ein System von Maßnahmen gewährleistet, das die vollkommene Illegalität der christlichen Gemeinden, deren Einrichtungen und deren Aktivitäten zur Folge hat. Christliche Missionierung wird im potenziellen EU-Beitrittsland Türkei gegebenenfalls als „christliche Propaganda“ verfolgt. Die im Lausanner Vertrag ausdrücklich erwähnte Garantie der Bürgerrechte der christlichen Minderheiten, den Bestands- und Entwicklungsschutz für Kirchen, Klöster, Wohlfahrtseinrichtungen und Schulen missachtet die Republik Türkei bis heute.

Die Europäische Kommission bestätigt außerdem, dass „in den Geschichtsbüchern für das Schuljahr 2003–2004 [...] die Minderheiten immer noch als vertrauensunwürdig, verräterisch und staatschädlich dargestellt [werden]“.

Wirtschaftliches und demografisches Potenzial

Die Befürworter des Beitrittsprojektes sehen in der Türkei ein leistungsfähiges, dynamisches Schwellenland, das vergangene Strukturkrisen überwunden hat und auf dem Weg ist, sich auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu einer regionalen Führungsmacht zu entwickeln. Des Weiteren werden die enormen Entwicklungspotenziale der Türkei betont. Die Aufnahme in die EU wird daher als ein Brückenbau zu den Märkten von morgen gesehen.

Ein grundsätzliches Problem der türkischen Volkswirtschaft besteht jedoch im Fortbestehen des kemalistischen Erbes, das ausdrücklich den Staatsgrundsatz des Etatismus, der staatlichen Wirtschaftslenkung, beinhaltet. Der notwendige Abschied von dieser Politik ist immer wieder infrage gestellt worden. Der Grundsatz des Etatismus hat zu der Herausbildung von unzähligen Staatsunternehmen ge-

führt, die traditionelle Schwächen wie zum Beispiel Ineffizienz, Innovationschwäche und mangelnde Konkurrenzfähigkeit aufweisen. Die Privatisierung dieser Unternehmen kommt nur schleppend voran. Neben durchschnittlich entwickelten Regionen findet man in den östlichen beziehungsweise südöstlichen Landesteilen die volkswirtschaftlich leistungsschwächsten Regionen der Türkei. Im Landesdurchschnitt werden 23 Prozent des EU-Durchschnitts des Bruttoinlandsproduktes erreicht, im Südosten hingegen nur neun Prozent. Damit liegt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Türkei bei knapp sechzig Prozent der Wirtschaftskraft der MOE-10-Staaten (Polen, Ungarn, Tschechien et cetera).

Eine generelle Belastung für die türkische Volkswirtschaft stellt zudem das rasante Bevölkerungswachstum dar. Die daraus resultierende Überforderung der gesamten Infrastruktur und insbesondere die des Arbeitsmarktes stellt bis heute ein ungelöstes Problem der türkischen Gesellschaft dar.

Die erste allgemeine Volkszählung von 1927 ermittelte eine Bevölkerungszahl von 13 548 000 Einwohnern. Für das Jahr 2003 wird eine Zahl von 65 293 000 (sic!) angegeben. Im Jahr 2025 wäre die Türkei mit 87 Millionen Einwohnern das mit Abstand bevölkerungsreichste Land der EU.

Zudem fällt auf, dass zirka zwei Drittel der türkischen Exporte in die EU aus den Warengruppen Textilprodukte (rund vierzig Prozent), Maschinen, Apparate, Fernsehgeräte et cetera (rund sechzehn Prozent) und Beförderungsmittel (rund zwölf Prozent) bestehen. Es fehlen wesentliche Exportanteile aus den Warengruppen Elektro- und Kommunikationstechnik. Für den Fall eines EU-Beitritts der Türkei wird aufgrund der schlechten binnenwirtschaftlichen Verfassung mit einer türkischen Zuwanderung von zirka vier Millionen Menschen allein nach Deutschland zu rechnen sein. Die von der

EU jährlich zu erbringenden Integrationskosten werden auf bis zu 28 Milliarden Euro geschätzt.

Die Frage nach dem Charakter und nach dem Inhalt einer möglichen EU-Mitgliedschaft der Türkei stellt sich immer dringender. Aufgrund des dauerhaften Leistungsgefälles zu den bisherigen EU-Staaten wird es zu unbefristeten Schutzklauseln (zum Beispiel keine Freizügigkeit für Arbeitnehmer) kommen müssen. Inwieweit dieses mit dem EU-Recht konform geht, ist vollkommen offen.

Die Zusammenballung der traditionellen türkischen Machtinstanzen, bestehend aus der kemalistischen Bürokratie, den Geheimdiensten und dem Nationalen Sicherheitsrat, wird sicherlich nicht kampflos das Feld räumen. Der türkische Staat steht nach wie vor in einer autoritären Tradition und fordert von seinen Bürgern unbedingten Gehorsam. Dem Fetisch des türkischen Nationalismus hat jeder seinen Tribut zu entrichten, entsprechend dem Diktum Atatürks: „Wie erhaben ist es zu sagen: Ich bin ein Türke!“ Der Fall des Friedenspreisträgers des Deutschen Buchhandels Orhan Pamuk machte das besonders deutlich. Pamuk hatte sich kritisch zur türkischen Geschichte geäußert und wurde umgehend mit einem Verfahren wegen „Herabsetzung des Türkentums“ überzogen. Zum einen relativierte der Autor seine Äußerungen umgehend. Andererseits kam er der unausgesprochenen Forderung nach, die Türkei gegenüber der Kritik des Auslands in Schutz zu nehmen. Er konstatierte eine Türkeifeindlichkeit Deutschlands und der gesamten EU, ohne mit einem Wort auf die seit 1994 bestehende Zollunion einzugehen, die der Türkei große Vorteile im Vergleich mit allen bisherigen Beitrittskandidaten eingeräumt hat. Auf die beachtlichen Defizite seines Heimatlandes ging Pamuk während seiner Festrede ebenfalls nicht ein. Einen Repräsentanten einer funktionierenden Bürgergesellschaft kann man daher in

Orhan Pamuk nicht erkennen. Das Pamuk-Verfahren wurde zwar eingestellt, die entsprechenden Bestimmungen des Strafbuches blieben jedoch erhalten.

Die Türkei wird nur dann eine Chance haben, sich der EU glaubwürdig anzunähern, wenn sie sich vom nationalistisch-autoritären Kemalismus und der politischen Renaissance des Islam auf Dauer verabschiedet. Ob die türkische Gesellschaft zu diesen grundlegenden Reformen bereit ist, muss abgewartet werden. Neben der urbanen Türkei sind hier vor allem die ländlichen Gebiete Ostanatoliens anzusprechen, für die Europa einzig und allein die Chiffre für *Unglauben und Dekadenz* darstellt.

Der Europaparlamentarier Klaus Hänsch drückte das folgendermaßen aus: „Auf der anderen Seite muss die Türkei sich darüber im Klaren sein, dass sie nicht einem ‚Club‘ beitrifft, wie es ihre Politiker bis hinauf zum Regierungschef gerne formulieren. Sie tritt einer Rechtssetzungsgemeinschaft bei, deren Gesetze in jedem Mitgliedstaat gelten und, noch wichtiger, von ihm auch dann durchgesetzt werden müssen, wenn seine Vertreter im Ministerrat oder seine Abgeordneten im Europäischen Parlament ihnen nicht zugestimmt haben. Mitgliedschaft heißt Abgabe von Souveränitätsrechten an die EU. Mitgliedschaft heißt auch, in Kritik von außen nicht ständig eine Einmischung in innere Angelegenheiten und einen Anschlag auf die nationale Würde zu sehen.“

Einem Staat, dem die konstruktive, seit Jahrhunderten andauernde Entwicklung des Abendlandes fremd ist, ist nun die Verhandlungsreife und damit die EU-Tauglichkeit bescheinigt worden. Außerdem ist bei einer stabilen Ablehnungsquote der EU-Bevölkerung von zirka siebenzig Prozent das weitere Vorgehen sehr genau abzuwägen. In den nächsten Jahren besteht daher die Chance, eine umfassende Diskussion über den Türkei-Beitritt zu führen – diese Chance sollte genutzt werden!